



Kommentar

Peter Bußjäger

Gefährderüberwachung

In dem vor wenigen Tagen veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2024 verlangt die „Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst“, die Behörde zur Abwehr von „verfassungsgefährdenden Angriffen“, Überwachungsmöglichkeiten von

„Das bedeutet nicht, dass Österreich auf eine **wirksame Gefährderüberwachung** verzichten muss.“

Messengerdiensten. Gemeint sind damit Kommunikationskanäle wie WhatsApp, Telegram oder Signal, die nur mit besonderer Software (auch als „Bundestrojaner“ bezeichnet) zu entschlüsseln sind. Viele Geheimdienste nutzen bereits verschiedene Systeme zur Überwachung von Gefährdern. In Österreich ist dies noch nicht möglich, der Staatsschutz ist daher auf Zufallsfunde aus dem Ausland und die gute Kooperation mit anderen Diensten angewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof hat gesetzliche Regelungen, die von der türkis-blauen Bundesregierung 2018 eingeführt wurden und die eine solche Überwachung bereits bei vergleichsweise geringfügigen Delikten praktisch ohne Kontrolle ermöglichten, ein Jahr später als verfassungswidrig aufgehoben. Gerade weil über die Nachrichtendienste Informationen über das gesamte Privatleben von Menschen weitergeleitet werden können, handelt es sich bei der Überwachung um einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre.

Das bedeutet nicht, dass Österreich auf eine wirksame

Gefährderüberwachung verzichten muss. Der VfGH hat nämlich klargestellt: 1) Die Überwachung von Messengerdiensten ist beim Verdacht der Vorbereitung besonders schwerwiegender Delikte wie eben Terrorattacken oder Ähnlichem zulässig. 2) Es muss eine wirksame Kontrollmöglichkeit bestehen. 3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Überwachung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgt.

Derzeit liegt ein Gesetzesentwurf des Innenministeriums vor, der sich bemüht, diesen Vorgaben des VfGH Rechnung zu tragen. Insbesondere kann von einem unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten jederzeit das Bundesverwaltungsgericht eingeschaltet werden, das im konkreten Fall entscheidet, ob eine Überwachung zulässig ist oder nicht. Außerdem muss die Überwachung, die nur beim Verdacht auf verfassungsgefährdende Angriffe zulässig sein wird, auf das unbedingt Notwendige eingeschränkt sein. Ob dies technisch überhaupt möglich ist, scheint derzeit noch nicht völlig klar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sicher, ob der VfGH die vorgesehenen Einschränkungen als ausreichend qualifizieren wird. Im Interesse des Schutzes der Bevölkerung wäre es jedenfalls wünschenswert, eine Lösung zu finden, bei der Österreich nicht nur vom guten Willen ausländischer Geheimdienste abhängig wäre.



PETER BUSSJÄGER

peter.bussjaeger@vn.at

Peter Bußjäger ist Direktor des Instituts für Föderalismus und Universitätsprofessor in Innsbruck.